

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487),
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 sowie mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

Sondernutzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch
- § 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Gebühren
- § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen
- § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht
- § 7 Erstattung von Mehrkosten
- § 8 Haftung
- § 9 Unerlaubte Sondernutzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sonstige Bestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Flensburg:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen;
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung);
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung);
4. Gemeindestraßen;
5. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 **Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim TBZ spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können dafür Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4
Gebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5
Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - dem Fachbereich 4: Bauordnung, Denkmal- und Naturschutz angezeigt sind:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6
Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7
Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung vom TBZ durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind dem TBZ innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Das TBZ kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die dem TBZ oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisinhaberin/der Erlaubnisinhaber oder deren/sein Rechtsnachfolger/in oder die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 9
Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1 - 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nach, so kann das TBZ die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11
Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzungen von Märkten zum Feilhalten von Waren gilt die Marktgebührensatzung der Stadt Flensburg.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Genehmigung gem. § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 12.10.1992 erteilt. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Runderlass des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16.11.1971 (Amtsblatt Sch.-H., S. 729) erteilt.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AÖR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -